

Herhof Basalt- und Diabas-Werk GmbH

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen werden durch Auftragserteilung Vertragsbestandteil. **Sie gelten ausschließlich.** Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Käufer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. AGB des Käufers erkennen wir nicht an, auch wenn der Käufer auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, der Käufer widerspricht unseren Geschäftsbedingungen ausdrücklich außerhalb seiner AGB, und diese werden von uns schriftlich bestätigt.

I. Angebote und Lieferfristen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Bestellungen des Käufers für diesen verbindlich, wenn nicht anders vereinbart. Wir haben das Recht, Bestellungen des Käufers innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.
- (2) Aufträge und Abmachungen jeder Art sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- (3) Die Übernahme aller Aufträge erfolgt unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit aus eigener Erzeugung. Unvorhergesehene Fabrikationshindernisse, Betriebsstörungen, Laderaum- und Rohstoffmangel, sowie Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Anlaufzeit hinauszuschieben.
- (4) Angegebene Lieferfristen sind im Zweifel nur annähernd und für uns unverbindlich. Fixtermine müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

II. Preise und Nebenkosten

(1) Sind besondere Preise nicht vereinbart, gelten unsere Listenpreise und die Tarife für Schüttgüter. Alle Preis- und Frachtagaben erfolgen rein netto. Die Mehrwertsteuer wird in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet und in unseren Rechnungen ausgewiesen.

Der Berechnung liegt, soweit nichts anderes vereinbart, das an der Versandstelle ermittelte Gewicht zugrunde. Bei ausnahmsweise vereinbarter Abrechnung nach Raummaß bzw. Stück oder Menge (Säulenbasalt) gilt das Abgangsmaß.

(2) Frankopreise gelten vorbehaltlich der Richtigkeit der zugrunde gelegten Frachtfenormung und Frachttarife. Sie beinhalten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, keine Zuschläge für Umwege, Kleinbahnen, Solo-, Allrad- oder sonstige Spezialfahrzeuge und andere in den Frachttarifen vorgesehenen Nebengebühren und Zuschläge. Zwischenzeitliche Frachterhöhungen gehen zu Lasten des Käufers und berechtigen uns, ebenso wie Irrtümer in der Frachtermittlung, zur entsprechenden Berichtigung des Franko-Verkaufspreises. Bei Vertragsschluss noch nicht bekannte oder berechenbare Nebengebühren oder Abgaben, wie z.B. die LKW-Maut, dürfen von uns zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Frankopreise basieren grundsätzlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, auf der Möglichkeit der Lieferung in vollen Ladungen der günstigsten Tarifklasse nach unserer Wahl. Bei Lieferung mit Solofahrzeugen oder nur teilbeladenen Transportmitteln werden Zuschläge in Rechnung gestellt.

Preise für Frankolieferungen gelten unter Vorbehalt freier und zumutbarer Verkehrswege und Verfügbarkeit der Transportmittel. Bei Baustellenlieferungen etc. muss die Abladestelle durch normale Lastzüge mit eigener Kraft gut erreichbar sein und Wende- bzw. direkte Abfahrtsmöglichkeit ohne Umwege bestehen. Ist die Zufahrt behindert, so hat Entladung an der Stelle zu erfolgen, bis zu der das Fahrzeug ohne fremde Hilfe ungehindert gelangen und leer wegfahren kann. Die Entladung hat in allen Fällen mit geeigneten Mitteln unverzüglich nach Ankunft durch den Käufer zu erfolgen. Frachtzuschläge, die durch Wartezeiten (Überschreitung der tariflichen oder gesetzlichen Entladezeiten) entstehen, trägt der Käufer. Die Kosten etwaiger Zwischentransporte, Umladekosten sowie ein Verfahren der Ware auf der Baustelle sind in den Transportkosten nicht enthalten und werden dem Käufer gesondert berechnet.

(3) Werden Festpreise vereinbart, so behalten wir uns vor, für Lieferungen, die später als sechs Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, die Preise um inzwischen eingetretene Lohn- und Materialkostensteigerungen anzuhohen. Frachänderungen, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung infolge von Veränderungen der offiziellen LKW-, Wagon- oder Schiffsfrachten eintreten, gehen, auch bei Festpreisvereinbarungen, zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für gesetzliche Kleinwasserzuschläge bei Schiffs- bzw. Schiffszwischentransporten.

III. Erfüllungsort und Lieferbedingungen

Erfüllungsort für die Lieferung, auch bei vereinbarter Frankolieferung, ist die jeweilige Verladestelle. Der Transport der Ware erfolgt in jedem Falle auf Gefahr des Käufers; die Gefahr geht mit der Übergabe an den jeweiligen Spediteur oder mit Verladung zum Zwecke der Auslieferung bzw. bei Selbstabholung mit der Übergabe auf den Käufer über. Dies gilt auch bei der Vereinbarung von Frankopreisen. Transportversicherung wird nur bei besonderem schriftlichen Auftrag gegen Berechnung der Versicherungskosten gedeckt.

IV. Zahlung

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Erfüllungsort für die Zahlungen ist Wetzlar.
- (2) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- (3) Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur Erfüllungshalber nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind wir berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen.
- (4) Ungünstige Auskünfte über den Käufer sowie Verschlechterung seiner wirtschaftlichen und/oder finanziellen Verhältnisse berechtigen den Verkäufer, Sicherheitsleistung oder sofortige Zahlung aller offenen Forderungen und laufender Wechsel ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und/oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Käufers sind alle Kaufpreisforderungen sofort fällig.
- (5) Im Falle des Vorhandenseins von nur unerheblichen Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.
- (6) Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Mängelrechte und Mängelrügen

- (1) Erklärungen von uns oder unserem Personal (Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen, Analyseangaben, Ratschläge und Empfehlungen, etc.) sind grundsätzlich keine Garantie im Sinne des § 443 BGB; eine solche muss vielmehr ausdrücklich und schriftlich erklärt werden. Dies gilt auch, wenn es sich um Aussagen Dritter handelt. Die einem Angebot beigefügten Unterlagen, wie z. B. Analysen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. sind nur angenähert maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (3) Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Grundsätzlich ist die gelieferte Ware vor Weiterverarbeitung oder Einbau etc. zu prüfen. Sollten sich Beanstandungen ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich und spezifiziert geltend zu machen.

Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt der Zustand des Vertragsgegenstandes als genehmigt, Sachmängelansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.

Das Ergebnis einer Probenahme zum Nachweis von Mängeln kann nur verwendet werden, wenn uns Gelegenheit zur Teilnahme und Entnahme einer ausreichenden Teilmenge zur eigenen Prüfung gegeben worden ist.

- (4) Sollte trotz aller Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so steht uns, vorbehaltlich form- und fristgerechter Mängelrüge, ein Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Käufer das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Der Käufer hat sich innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung zu erklären, ob er ein etwaiges Rücktrittsrecht ausübt. Unberührt bleibt das Recht des Käufers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Zum Zwecke der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen trägt der Käufer, soweit diese dadurch anfallen, dass die Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht wird, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(5) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Lieferung unserer Ware an den Käufer. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(6) Bruch in handelsüblichen Grenzen gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Selbstabholer können Bruchschäden nur beim Empfang der Ware reklamieren.

Bei Beförderung der Ware sind festgestellte Bruchschäden durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen. Bei Bahntransporten einschließlich Transporten auf bahneigenen LKW müssen Transportschäden und Verluste zu ihrer Anerkennung durch eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme einschließlich Bescheinigung der Bruchschäden und Fehlmengen auf dem Frachtbrief festgestellt werden.

Auch im Falle eines Mangels ist der Käufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand anzunehmen und die Transportmittel zu entladen. Die Ware ist sachgemäß zu lagern und nur auf unseren ausdrücklichen Wunsch hin zurückzusenden.

VI. Haftung

(1) Wir haften in Fällen eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder solcher von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Die vorstehenden Regelungen des Absatzes 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Bei einer Haftung für Verzug oder Unmöglichkeit gilt ergänzend folgendes: Unsere Haftung für Schadensersatz neben der Leistung oder statt der Leistung, wegen Verzögerung der Leistung oder Unmöglichkeit wird auf 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Diese Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ein Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(2) Bei einem Verkauf ab Werk platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderung- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fachpersonal einsetzt und die erforderlichen Ladungssicherungsmittel stellt. Eine Kontrolle der vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch uns erfolgt nicht. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen und nicht für Schäden, die durch von uns eingesetzte fremde Transportmittel verursacht werden.

(3) Rückgriffsansprüche des Käufers nach §§ 478 ff BGB gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Nimmt uns der Käufer aufgrund eines Sachmangels nach §§ 478 ff BGB in Anspruch, so ist der Anspruch auf Schadensersatz auf die Höhe der Differenz des Wertes der mangelhaften Sache zur mangelhaften Sache beschränkt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass wir mindestens grob fahrlässig gehandelt haben oder ein Personenschaden eingetreten ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir bleiben Eigentümer der gelieferten Ware bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrund zwischen uns und dem Käufer erwachsenen und noch erwachsenden Forderungen.
- (2) Der Käufer ist - widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt - berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. In diesem Fall oder bei Auslieferung des Vorbehaltseigentums an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Käufer hiermit schon jetzt, bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, die ihm aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek bis zur Höhe des jeweiligen Rechnungswertes der Lieferungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und ist hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder für uns. Der Käufer ist verpflichtet, die Beträge gesondert aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Unser Recht auf Einziehung bleibt davon unberührt. Wir werden Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet unseres eigenen Anzeigerrechts.
- (3) Eine etwaige Verarbeitung oder ein Einbau der gelieferten Ware etc. in ein Grundstück erfolgen in unserem Auftrag mit Wirkung für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und unter Ausschluss von Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüchen aus der Verarbeitung oder dem Einbau. Wir erwerben infolgedessen das Eigentum an den Zwischen- und Endprodukten. Der Käufer ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass wir trotz mehrfacher Weitergabe Eigentümer derselben bleiben. Bei Verbindung, Vermischung und Vermengung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen durch den Käufer, erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung und Vermengung. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung und Vermengung der Vorbehaltsware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum, so überträgt er uns bereits jetzt zur Sicherung unserer Forderungen sein Eigentumsrecht in dem Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sache. Der Käufer verwahrt die Sache unentgeltlich für uns auf.
- (4) Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück des Käufers eingebaut, tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen nebst Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.

(5) Im Falle eines Abtretungsverbotes bei Weiterveräußerung, Einbau oder Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben.

(6) Unzulässig sind außergewöhnliche Verfügungen durch den Käufer, wie Verpfändung, Sicherheitsabtretung und Übereignung unseres Vorbehaltseigentums. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Gegenstände und Forderungen erfolgen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums. Der Käufer hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.

(7) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich. Ist die Vorbehaltsware bereits weiterveräußert, sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen beim Drittschuldner direkt einzuziehen. Die dafür erforderlichen Belege und Auskünfte sind uns zur Verfügung zu stellen.

(8) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung unsere Forderungen um mehr als 10%, so werden wir insoweit Rückübertragungen vornehmen. Die Auswahl der rückübertragenden Sicherheiten erfolgt durch uns.

VIII. Gerichtsstand / anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand (auch bei Wechselklagen) ist Wetzlar.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.